

# Für Ex-Chef des AZV drei Jahre Haft gefordert

Verteidiger von Unschuld der Angeklagten überzeugt – Urteilsverkündung am Dienstag

**Landkreis. (alf)** Seit dem 30. Juni verhandelt das Landgericht Regensburg unter Vorsitz von Richter Dr. Bettina Mielke im Strafprozess gegen den ehemaligen zweiten Bürgermeister von Mintraching und Vorstandsvorsitzenden der Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Pfattertal (AZV) Hans-Joachim S.

Dem heute 71-jährigen werden in der Anklageschrift vom 12. April 2012 161 Fälle der Untreue in einem besonders schweren Fall zur Last gelegt. Vor sechs Wochen hatte die Staatsanwaltschaft für ihn eine Freiheitsstrafe von zweieinhalb Jahren gefordert. Mit der Begründung, der Angeklagte habe „seine sehr weitgehenden Befugnisse als Amtsträger missbraucht“ plädierte sie am Dienstag für eine Freiheitsstrafe von drei Jahren.

Mit auf der Anklagebank sitzt der Augsburger Anlagenberater Dr. Wolfram G., ihm wird Beihilfe zur Untreue vorgeworfen. Bei ihm wiederholte sie ihren Antrag auf eine zu vollziehende Haftstrafe von einem Jahr und vier Monaten, da G. die Tat weder gestanden, noch Reue gezeigt habe.

Die Staatsanwältin zeigte sich davon überzeugt, dass S. in dem Bewusstsein, weder im Innen- noch im Außenverhältnis berechtigt zu sein hochspekulative Wertpapierge-

schäfte zu tätigen, bereits 1999 Kredite von über 25 Millionen Euro aufgenommen habe, um einen Großteil in den eigens von der Bank aufgelegten „VBA-Cofond“ zu investieren. Als die erwartete Rendite ausgeblieben seien, habe er 2005 Anteile von rund fünf Millionen abgezogen und in zum Teil hochspekulativere Papiere investiert.

Bei Auflösung des Fonds im Juni 2009 wiesen die Wertpapiergeschäfte ein Defizit von annähernd drei Millionen Euro aus. Dieser Wertpapierhandel sei weit über den kommunalen Verbänden eingeräumten Spielraum hinaus gegangen, woraus sich die Kompetenzüberschreitung ergäbe.

In einem weiteren Anklagepunkt wird Hans-Joachim S. vorgeworfen, dass er im März 2005 dem Mitangeklagten Dr. Wolfram G. 118620 Euro als „Verpfändung Zwischenfinanzierung“ zukommen habe lassen, ohne hierzu ermächtigt gewesen zu sein. Eine Woche später sei diese „Geldzuwendung“ als Privatkredit deklariert worden, der mit fünf Prozent per anno zu verzinsen und drei Jahre später fällig sei. Bereits ein Jahr später habe S. auf die Rückzahlung verzichtet, wegen angeblicher „Uneinbringlichkeit“. Zudem hätte S. von G. privat 23000 Euro erhalten. Seinen für S. geforderten Freispruch begründete Verteidiger Hubertus Höck vor allem damit, dass sein Mandant „nicht auf

eigene Faust losspekuliert“ habe, sondern in die Bresche gesprungen sei, um die Kläranlage ohne höhere Kosten für die Nutzer zu bauen. „Mein Mandant ist nicht der Zocker von Mintraching“. Vielmehr sei die vom Freistaat geforderte Sicherheit gewahrt worden. Auch bei der Darlehensgewährung für den Mitangeklagten G. habe sich S. korrekt verhalten, zumal von dessen Beraterfirma von Forderungen von weit über 250000 Euro im Raum standen, mit denen das Darlehen später verrechnet werden sollte. Dass die

Darlehensforderung wegen „Uneinbringlichkeit“ ausgebucht worden sei, müsse wohl dem Rat des Steuerberaters zuzuordnen sein. Keinesfalls sollten damit irgendwelche „dunklen Geschäfte“ verschleiert werden. Auch für den „Rückfluss“ von 23000 Euro auf das Privatkonto von S. hatte der Verteidiger eine Erklärung parat: Das Geld stamme aus dem Verkauf einer Wohnung, die S. in Ungarn besessen hatte.

Am kommenden Dienstag wird das Urteil verkündet. Wir werden hierüber berichten.



## Landkreismeister werden ermittelt

Wahlkreis (am) Nach dem heutigen abschließenden